

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

April 2024

## Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 den Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) veröffentlicht. Wir haben für Sie die wesentlichen Inhalte aufgearbeitet und geben einen Überblick über die Kerninhalte des Referentenentwurfs für von der Anwendung betroffene Unternehmen. In einem weiteren Artikel zum Thema stellen wir Ihnen die Besonderheiten des Referentenentwurfs für Finanzunternehmen vor. Nach den Vorgaben der EU muss der Gesetzgebungsprozess bereits bis zum 6. Juli 2024 abgeschlossen sein, denn das erste Berichtsjahr hat für einen Teil der Unternehmen bereits begonnen.

Darüber hinaus hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Entwurf einer Modulverlautbarung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung publiziert. Diese beschäftigt sich insbesondere mit Fragen zur Wesentlichkeitsanalyse.

Des Weiteren informieren wir Sie über zwei Agenda-Entscheidungen des IFRS IC zur Vorlage beim IASB. Sie betreffen Climate-related Commitments (IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets*) sowie Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods (IFRS 3 *Business Combinations*).

In einigen kürzeren Beiträgen geht es um die IASB-Veröffentlichung eines Entwurfs zu Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 sowie die Publikation von IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements*. Außerdem hat der Bundesrat die Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen im HGB gebilligt sowie dem Wachstumschancengesetz zugestimmt.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
 Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

|  |           |
|--|-----------|
| <b>01 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>   | <b>2</b>  |
| Bundesministerium der Justiz veröffentlicht Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes – die wesentlichen Inhalte | 2         |
| Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz für Finanzunternehmen                                | 7         |
| IDW veröffentlicht Entwurf einer Modulverlautbarung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung                             | 9         |
| <b>02 IFRS-Rechnungslegung</b>   | <b>10</b> |
| Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee  | 10        |
| IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IAS 36   | 12        |
| IASB veröffentlicht IFRS 18 <i>Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen</i>                                      | 12        |
| <b>03 HGB-Rechnungslegung</b>  | <b>13</b> |
| Bundesrat billigt Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen im HGB                     | 13        |
| Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu   | 13        |
| <b>04 Klardenker-Blog</b>  | <b>14</b> |
| <b>05 Veranstaltungen/Veröffentlichungen</b>   | <b>15</b> |
| <b>06 Ansprechpartner:innen</b>  | <b>19</b> |

# Bundesministerium der Justiz veröffentlicht Referentenentwurf des CSRD- Umsetzungsgesetzes – die wesentlichen Inhalte

Am 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den [Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\) \(RefE CSRD-UG\)](#)<sup>1</sup> veröffentlicht. Die CSRD löst die bisher geltende EU-Richtlinie über die nicht finanzielle Berichterstattung (NFRD) ab. Im Zuge der Änderungsbestimmungen der CSRD wurden unter anderem die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie angepasst. Diese europäischen Vorgaben sollen mit dem Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt werden.

Neben weitreichenden Änderungen im Handelsgesetzbuch werden auch entsprechende Anpassungen in anderen betroffenen Gesetzen, wie beispielsweise im Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz, Wertpapierhandelsgesetz und der Wirtschaftsprüferordnung, vorgeschlagen. Darüber hinaus wird auch das erst 2021 erlassene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angepasst.

Dieser Artikel gibt einen Überblick über die Kerninhalte des Referentenentwurfs zum Umsetzungsgesetz für von der Anwendung betroffene Unternehmen.

## Anwendungsbereich und Aufstellungspflichten

Vorgesehen ist eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowohl auf Ebene der Einzelgesellschaft (§§ 289b ff. HGB-E) als auch auf Ebene eines (Teil-)Konzerns (§§ 315b ff. HGB-E).

Im Anwendungskreis der zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung sind neben kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie Emittenten aus einem Drittstaat, die Deutschland als Herkunftsstaat gewählt haben, auch große Kapitalgesellschaften sowie den Kapitalgesellschaften nach § 264a HGB gleichgestellte große Personenhandelsgesellschaften. Unternehmen, die ausschließlich unter das Publizitätsgesetz fallen, sollen nicht in den Anwendungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen.

Zur Bestimmung der Größe der Unternehmen sind die aus der Finanzberichterstattung bekannten, kürzlich geänder-

ten<sup>2</sup> Kriterien nach § 267 HGB heranzuziehen. Große Unternehmen sind demnach solche, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro
- Mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse
- Mehr als 250 Beschäftigte

Auch für die Einschätzung der Konzernberichterstattungspflicht auf Basis konsolidierter Werte sind die obenstehenden Grenzen heranzuziehen (Nettomethode, § 293 Abs. 2 HGB). Alternativ kann die Konzernberichterstattungspflicht jedoch auch auf Basis der folgenden aggregierten Werte eingeschätzt werden (Bruttomethode, § 293 Abs. 1 HGB):

- Bilanzsumme von mehr als 30 Millionen Euro
- Mehr als 60 Millionen Euro Umsatzerlöse
- Mehr als 250 Beschäftigte

Im RefE CSRD-UG ist zudem vorgesehen, dass auch große kapitalmarktorientierte Genossenschaften mit mehr als 500 Mitarbeitenden einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen haben (§ 336 Abs. 2 S.1 Nr. 2a HGB-E). Der Gesetzesentwurf geht insofern über die zwingende Richtlinienumsetzung und Wahlrechtsausübung hinaus. Hierdurch soll der Status quo in Deutschland erhalten werden, da solche Genossenschaften auch bisher bereits zur nicht finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind.

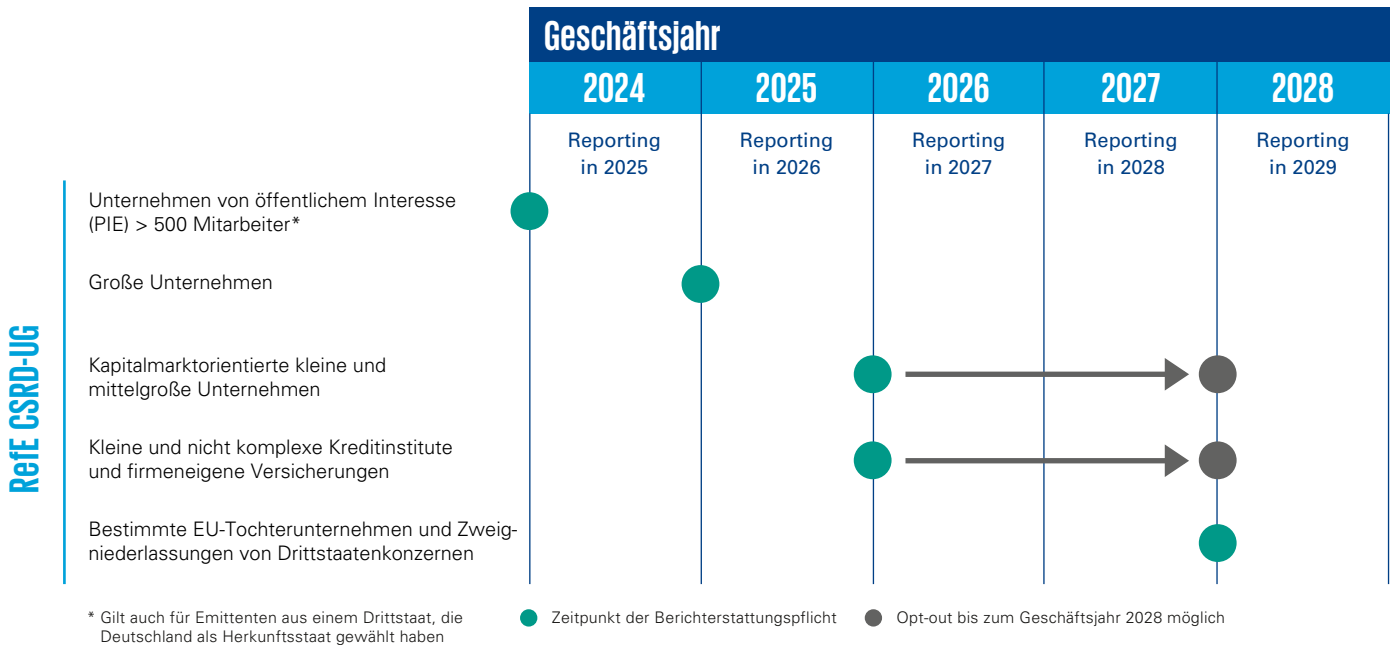
Die Anwendungspflicht erfasst die betroffenen Unternehmen, zwischen 2024 und 2028 zeitlich gestaffelt (siehe Abbildung 1).

Der Referentenentwurf sieht die Möglichkeit der Verschiebung der Erstanwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Gesellschaften von 2026 bis nach 2028 vor (umgesetzt in Abs. 3 in einem neuen Artikel des EGHBG). In diesem Fall haben die Unternehmen im Lagebericht den Grund für die Nichtanwendung der Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kurz anzugeben. Das Bundesministerium der

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

<sup>2</sup> Siehe Artikel „Bundesrat billigt Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen im HGB“ in dieser Ausgabe.

Abbildung 1: Überblick über Erstanwendungszeitpunkte



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

Justiz scheint vorzusehen, dass diese Opt-out-Regelung auch für bilanzrechtlich große, kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungen gelten soll, obwohl die CSRD keine entsprechende Regelung vorsieht.<sup>3</sup>

Zusätzlich zur Berichterstattungspflicht nach §§ 289b ff. HGB-E bzw. §§ 315b ff. HGB-E müssen Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen von Konzernen mit Sitz außerhalb der EU das oberste Mutterunternehmen ab dem 1. Januar 2028 jährlich auffordern, einen nach noch zu definierenden Nicht-EU-ESRS<sup>4</sup> aufzustellenden und geprüften Nachhaltigkeitsbericht auf Ebene des Gesamtkonzerns zur Verfügung zu stellen, wenn der Gesamtkonzern in der EU einen Umsatz von mehr als 150 Millionen Euro erzielt (§ 315h Abs. 1 HGB-E). Sofern ihre Muttergesellschaft keinen solchen Nachhaltigkeitsbericht vorlegt, müssen die betroffenen Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen neben einer entsprechenden Erklärung den Nachhaltigkeitsbericht für den Gesamtkonzern aufstellen, soweit sie die Informationen erlangen können (§ 315h Abs. 2 HGB-E).

### Neuerungen für Unternehmen der öffentlichen Hand

Der Referentenentwurf sieht zudem die Anpassung der Bundeshaushaltsordnung mit Blick auf die Rechnungslegung privatrechtlicher Unternehmen (insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichte) bei Beteiligungen des Bundes vor.

Im Zuge der Umsetzung der CSRD in nationales Recht sollen die nach Größe der Unternehmen verankerten Berichtspflichten zu den Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend auf die Unternehmen mit Beteiligung des Bundes übertragen werden. Hierzu soll § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO ergänzt werden. Die bisherige Regelung, wonach Unternehmen mit Beteiligung des Bundes unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe stets wie große Unternehmen i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB Rechnung legen zu haben, gilt zukünftig nur für die Finanzberichterstattung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen soll sich künftig nach dem Gesellschaftsvertrag richten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht unmittelbar Anwendung finden. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Gesellschaftsverträge kleiner und mittelgroßer Unternehmen des Bundes zu ändern, sodass diese keine CSRD-konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen müssen.

### Befreiungsmöglichkeiten

#### Einbezug in einen Konzernnachhaltigkeitsbericht

Grundsätzlich ist die Befreiung von der Einzel-Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 289b Abs. 2 HGB-E und der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 315b Abs. 2 HGB-E möglich, wenn das Tochterunternehmen selbst und (sofern vorhanden) seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in der EU einbezogen werden und dieser um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.

<sup>3</sup> Siehe Artikel „Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz für Finanzunternehmen“ in dieser Ausgabe.

<sup>4</sup> European Sustainability Reporting Standards.



Auch die Befreiung durch den Einbezug in den Nachhaltigkeitsbericht eines Drittlandmutterunternehmens ist möglich (vgl. § 289b Abs. 3 HGB-E bzw. § 315b Abs. 3 HGB), sofern dieser nach den ESRS bzw. nach als durch die EU gleichzeitig anerkannten Grundsätzen aufgestellt wurde. Zudem muss dieser konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht oder der Lagebericht des befreiten Unternehmens die EU-Taxonomie-Angaben für dieses Unternehmen sowie (bei Befreiung von der Pflicht zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung) seiner Tochtergesellschaften beinhalten. Außerdem müssen der befreiende Nachhaltigkeitsbericht geprüft und sowohl der Nachhaltigkeitsbericht selbst als auch das Prüfungsurteil durch das befreite Unternehmen offengelegt werden.

Gemäß § 289b Abs. 4 HGB-E bzw. § 315b Abs. 4 HGB-E muss der Lagebericht des zu befreienden Unternehmens folgende Informationen enthalten:

- Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht bzw. den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellt
- Internetseite, auf der Konzernlagebericht bzw. Konzernnachhaltigkeitsbericht und der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist, und
- Information, dass die Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.

Anders als nach den bisher geltenden Regelungen der NFRD können große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen von den Befreiungsmöglichkeiten keinen Gebrauch mehr machen.

### Selbstbefreiung des Mutterunternehmens

Mutterunternehmen, die einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht in Einklang mit §§ 315b und 315c HGB-E erstellen, sollen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Einzel-Nachhaltigkeitsbericht befreit sein (§ 289b Abs. 5 HGB-E). Im Unterschied zu den zuvor dargestellten Befreiungsmöglichkeiten trifft dies auch auf Unternehmen von öffentlichem Interesse zu.

### Umsetzung der Übergangsbefreiung nach Art. 48i BilanzRL

Art. 48i BilanzRL sieht vor, dass ein in einer Übergangszeit bis zum 6. Januar 2030 aufgestellter kombinierter Nachhaltigkeitsbericht, der lediglich die EU-Tochterunternehmen (und deren Tochterunternehmen) eines Drittstaaten-Mutter-

unternehmens beinhaltet, befreiende Wirkung für ein zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtetes Tochterunternehmen entfalten kann. Die Erleichterung liegt darin, dass die berichtspflichtigen Unternehmen in diesem Bericht zusammengefasst werden können und somit nicht mehrere Nachhaltigkeitsberichte erstellt werden müssen. Entsprechend Art. 48i Abs. 2 BilanzRL ist es in diesem Fall ausreichend, wenn ein *verbundenes* EU-Unternehmen, welches in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre die größten Umsatzerlöse in der EU erzielt hat, den kombinierten Nachhaltigkeitsbericht aufstellt. Der RefE des CSRD-UG scheint jedoch zu fordern, dass der kombinierte Nachhaltigkeitsbericht von *einem Mutterunternehmen* des von der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befreienden Unternehmens erstellt werden soll (vgl. Abs. 5 Nr. 2 EGHGB-E). Danach würde die mit Art. 48i BilanzRL intendierte Erleichterung ins Leere laufen, da ein Schwesterunternehmen ein anderes Unternehmen nicht befreien könnte.

### Umfang, Ort und Form der Berichterstattung

Umfang und Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung selbst werden durch die CSRD und durch die von der Europäischen Kommission in Form einer Delegierten Verordnung verabschiedeten ESRS vorgegeben.<sup>5</sup> Eine Einschränkung der Berichtsumfänge durch den deutschen Gesetzgeber ist nicht möglich, jedoch sieht dieser auch keine Erweiterung des Berichtsumfanges vor.

Entsprechend den Vorgaben der CSRD sieht der Referentenentwurf des CSRD-UG vor, den Nachhaltigkeitsbericht zwingend als gesonderten Teil in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen. Die derzeit noch für die nicht finanzielle Berichterstattung bestehende Möglichkeit der Erstellung und Veröffentlichung eines gesonderten Berichts wird mit der Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entfallen. Die ESRS bieten unter bestimmten Voraussetzungen lediglich die Möglichkeit, auf andere Bestandteile des Lageberichts, den Abschluss, die Corporate Governance-Erklärung sowie den Vergütungsbericht zu verweisen.<sup>6</sup>

Darüber hinaus müssen Unternehmen ihren (Konzern-) Lagebericht gemäß § 289g HGB-E im einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (ESEF) aufstellen und die Nachhaltigkeitsinformationen, einschließlich der Artikel-8-EU-Taxonomie-Angaben, mit einem Mark-up versehen („tagging“). Die hierfür notwendige inhaltliche Anpassung der ESEF-Verordnung ist auf europäischer Ebene noch ausstehend. Diese neue technische Vorgabe trifft nicht nur kapitalmarktorientierte, sondern sämtliche Unternehmen im Anwendungsbereich der §§ 289b ff. HGB-E bzw. §§ 315b ff.

5 Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die ESRS enthält, kann [hier](#) heruntergeladen werden.

6 Siehe Abschnitt 9.1 in ESRS 1 für die Voraussetzungen. Zudem ist ein Verweis auf das einheitliche Registrierungsformular gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 und Offenlegungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (sogenannte „Pillar 3“) möglich.

HGB-E und wird daher – neben der inhaltlichen Erweiterung des Lageberichts – für viele Unternehmen eine große Herausforderung bei der Umsetzung darstellen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Der Referentenentwurf zum CSRD-UG enthält keine spezifischen Vorschriften zur Verantwortlichkeit für die Aufstellung des (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichts. Da der Nachhaltigkeitsbericht als gesonderter Abschnitt in den Lagebericht aufgenommen wird, liegt die Verantwortung für die Aufstellung beim Vorstand (§ 170 Abs. 1 Satz 1 AktG) bzw. bei der Geschäftsführung (§ 42a Abs. 1 Satz 1 GmbHG).

Wie bisher ist der Aufsichtsrat für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, inklusive der Nachhaltigkeitsberichterstattung, zuständig (§ 107 Abs. 3 AktG-E). Die Aufgabe der Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AktG-E grundsätzlich dem Prüfungsausschuss übertragen werden. Gesellschaften, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, können diese Aufgabe jedoch auch einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss oder dem Aufsichtsrat insgesamt übertragen (§ 324m Abs. 1 HGB-E UKS).

### Änderungen zum Bilanz- und Lageberichtseid

Die Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemitenten<sup>7</sup> hinsichtlich des Jahresabschlusses („Bilanzzeit“, bisher § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB) und des Lageberichts („Lageberichtseid“, bisher § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB) sollen im neuen § 289h HGB-E bzw. § 315f HGB-E zusammengeführt werden. Dies soll der Übersichtlichkeit dienen und klarstellen, dass beide Erklärungen eigenständige, von Jahresabschluss und Lagebericht jeweils zu trennende Rechnungslegungsunterlagen sind. Beide Erklärungen dürfen zusammengefasst werden (§ 289h Abs. 3 HGB-E bzw. § 315f Abs. 3 HGB-E).

Um die Vorgaben der Transparenzrichtlinie<sup>8</sup> umzusetzen, soll der Lageberichtseid um eine Erklärung in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht erweitert werden, dass dieser nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden ESRS und der EU-Taxonomieverordnung aufgestellt wurde (§ 289h Abs. 2 S. 2 HGB-E bzw. § 315f Abs. 2 Satz 2 HGB).

### Sanktionen

Die bisher bestehenden Sanktionen für eine unrichtige Darstellung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs (z.B. Geschäftsführer oder Vorstand) oder des Aufsichtsrats im Jahresabschluss, Lagebericht und in der nicht finanziellen Erklärung sollen gemäß § 331 HGB-E auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Demnach wird

eine unrichtige Darstellung, die entweder in einer unrichtigen Wiedergabe oder einer Verschleierung der Verhältnisse des Unternehmens liegen kann, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bzw. – bei Leichtfertigkeit – bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Auch die Bußgeldbewährung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund bestimmter Detailverstöße gegen Vorschriften zum Jahres- und Konzernabschluss bzw. (Konzern-)Lagebericht wurde für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übernommen (vgl. § 334 HGB-E). Hierzu gehören die Nichtaufstellung des Nachhaltigkeitsberichts sowie Verstöße gegen die Vorschriften zum Inhalt, beispielsweise:

- Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind
- Darstellung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse und
- die fehlerhafte digitale Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichtes

Die mögliche Geldbuße für durch Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (zum Beispiel Geschäftsführer oder Vorstand) bzw. des Aufsichtsrats begangene Ordnungswidrigkeiten beträgt:

- bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen bis zu 50.000 Euro
- bei kapitalmarktorientierten Unternehmen bis zu dem höheren Betrag aus:
  - zwei Millionen Euro und
  - dem Zweifachen des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der wirtschaftliche Vorteil erzielte Gewinne und vermiedene Verluste umfasst und geschätzt werden kann.

Bußgelder können gemäß § 30 OWiG auch gegen das Unternehmen selbst verhängt werden. Beispielsweise kann im Falle einer durch ein Organ eines kapitalmarktorientierten Unternehmens begangenen Ordnungswidrigkeit gegen das Unternehmen selbst ein Bußgeld verhängt werden. Dieses beträgt höchstens den höheren der folgenden Beträge:

- zehn Millionen Euro bzw.
- fünf Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes oder
- das Zweifache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils.

<sup>7</sup> Vgl. § 2 Abs. 14 WPhG.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 2 Buchstabe c Transparenzrichtlinie.

## Externe Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Anders als bisher ist die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend einer externen Prüfung zu unterziehen (§ 324b HGB-E). Der Referentenentwurf sieht in Umsetzung der CSRD vor, dass diese Prüfung zunächst nicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“), sondern lediglich mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) erfolgt (vgl. EGHGB-E). Nach einer Bewertung, ob eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit für Prüfer und Unternehmen realisierbar ist, soll die EU-Kommission bis spätestens Oktober 2028 im Wege Delegierter Rechtsakte Prüfungsstandards für eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit verabschieden. Die Umsetzung dieser möglichen Vorgaben ist bereits im Referentenentwurf angelegt (§ 324c Abs. 3 HGB-E).

Die Prüfung soll dabei entweder durch den Abschlussprüfer oder durch einen anderen Wirtschaftsprüfer erfolgen (§ 324e HGB-E i.V.m. § 319 HGB-E). Die Prüfung durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen soll laut Referentenentwurf des CSRD-UG nicht möglich sein.

Das Ergebnis der Prüfung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts ist in einem vom Bestätigungsvermerk getrennten Prüfungsvermerk zusammenzufassen (§ 324i HGB-E). Darüber hinaus soll der Prüfer über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht abfassen (§ 324h HGB-E).

## Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Grundsätzlich ist der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Gesellschafter zu wählen (§ 324d HGB i.V.m. 318 Abs. 1 HGB). Wurde kein Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht bestellt, gilt für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2025 beginnen, übergangsweise der Abschlussprüfer als für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bestellt, wenn dieser vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes bestellt wurde (Abs. 1a in einem im EGHGB zu erlassenen Artikel).

## Anpassung der Berichtspflicht nach dem LkSG

Begrüßenswert ist die Anpassung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes (LkSG). In Fällen, in denen das Unternehmen seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert hat bzw. durch Einbeziehung in einen solchen Lagebericht von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, entfällt die Berichterstattungspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG (§ 10 Abs. 5 bzw. Abs. 6 LkSG-E). Der Bericht muss hierfür den gesetzlichen Vorgaben des § 289c HGB-E entsprechen, geprüft sein und spätestens ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres auf der Homepage des Unternehmens für sieben Jahre öffentlich zugänglich sein (§ 10 Abs. 5 bzw. Abs. 6 LkSG-E).

Damit einher geht eine einmalige Verlängerung der Frist zur Einreichung eines nach LkSG aufgestellten Berichts i. S. d. § 10 Abs. 2 LkSG für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 endeten, bis zum 31. Dezember 2024. Den

Unternehmen soll dadurch ausreichend Zeit gegeben werden, die Nutzung der oben beschriebenen Ersetzungsmöglichkeit zu prüfen.

## Weitere Änderungen

Der Referentenentwurf sieht zudem weitere, einzelne Anpassungen von Gesetzen vor, die nicht mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht verbunden sind.

Hierzu zählt beispielsweise die Anpassung von § 245 HGB, dass der Jahresabschluss durch den Kaufmann schriftlich aufzustellen ist. Dies soll der Klarstellung und Rechtssicherheit über die bisherige Praxis dienen, dass der Abschluss nicht nur eigenhändig (§ 126 BGB), sondern auch in der elektronischen Form nach § 126a BGB unterzeichnet werden kann.

Darüber hinaus wurden einzelne Schriftformvorgaben durch ein Textformerfordernis ersetzt, um den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern.

## Nächste Schritte

Der Referentenentwurf bildet die Grundlage für den von der Bundesregierung zu beschließenden Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes. Dieser wird anschließend als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Bis zum 19. April 2024 können Stellungnahmen im Rahmen der sogenannten Länder- und Verbändebeteiligung übermittelt werden. Die Europäische Union hat den Mitgliedstaaten vorgegeben, die CSRD bis spätestens zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Trotz der bestehenden Unsicherheiten und möglichen Änderungen bzw. Ergänzungen im Hinblick auf das CSRD-UG empfehlen wir allen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen – auch solchen, für die die Erstanwendung erst für das Geschäftsjahr 2025 vorgesehen ist – eine zeitnahe Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Verpflichtungen sowie mit den komplexen inhaltlichen Anforderungen.

## ZU DEN PERSONEN



**Konstantin Säuberlich**, WP/StB, ist Senior Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Er ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe CSRD und ESRS.



**Stefanie Jordan**, WP, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

# Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz für Finanzunternehmen

Mit dem Referentenentwurf vom 22. März 2024 liegt ein Vorschlag für die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht vor (im Folgenden: RefE CSRD-UG). Die CSRD regelt die Pflicht für bestimmte Unternehmen zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie deren Umfang für Geschäftsjahre ab 2024.

Hierzu finden sich umfangreiche Informationen im vorhergehenden Artikel (kurz: CSRD-UG-Artikel). Im vorliegenden Artikel wird auf Besonderheiten im Finanzsektor eingegangen.

## Berichtspflicht

Auch Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors müssen ab dem Geschäftsjahr 2024, sofern sie bereits gegenwärtig der Pflicht zur Erstellung einer nicht finanziellen Erklärung unterliegen, eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den §§ 340a bzw. 341a i.V.m. 289b ff. sowie 315b ff. HGB-E erstellen und dabei die Europäischen Sustainability Reporting Standards (ESRS) anwenden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zukünftig zwingend in den Lagebericht einzubeziehen; die Möglichkeit, einen gesonderten nicht finanziellen Bericht zu erstellen, entfällt. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ab 2025 bzw. 2026 sukzessive auf andere Unternehmen erweitert (siehe den zeitlichen Anwendungsbereich unten).

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt der Prüfungspflicht (zunächst mit begrenzter Sicherheit) durch einen Wirtschaftsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsvermerk zu erteilen.

## Personeller Anwendungsbereich

In den personellen Anwendungsbereich der CSRD und somit der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht fallen unter anderem Unternehmen des Finanzsektors (Finanzunternehmen, FU). Diese umfassen:

- Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 1 KWG i.V.m. § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB
- Finanzdienstleistungsinstitute i. S. d. § 1 Abs. 1a KWG i.V.m. § 340 Abs. 4 Satz 1 HGB
- Wertpapierinstitute i. S. d. § 2 Abs. 1 WpIG i.V.m. § 340 Abs. 4a Satz 1 HGB
- Institute i. S. d. § 1 Abs. 3 Zahlungsaufsichtsgesetz (ZAG) i.V.m. § 340 Abs. 5 Satz 1 HGB
- Versicherungsunternehmen, auf die §§ 341 ff. HGB anzuwenden sind

- Pensionsfonds i. S. d. § 236 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.V.m. § 341 Abs. 4 HGB
- externe Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1 KAGB i.V.m. § 340a ff. HGB
- Genossenschaften i. S. d. GenG, sofern sie Finanzinstitute sind, gemäß § 17 Abs. 2 GenG (für Genossenschaften, die keine Finanzinstitute sind, siehe CSRD-UG-Artikel).

Förderbanken sind im Anwendungsbereich erfasst, da der deutsche Gesetzgeber nicht von seinem Wahlrecht, die Förderbanken auszunehmen, Gebrauch gemacht hat.

Es ist davon auszugehen, dass auch Zweigniederlassungen von Unternehmen des Finanzsektors mit Sitz in einem Drittland in den Anwendungsbereich fallen, da eine Zweigstelle von Drittstaatsunternehmen bilanziell als Kreditinstitut (§ 53 KWG i.V.m. § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB) bzw. als Versicherungsunternehmen (§ 68 VAG i.V. § 341 Abs. 2 Satz 1 HGB.) zu behandeln ist.

## Handelsrechtliche Größenmerkmale beachten

Bei der Betroffenheitsanalyse – sowohl in Bezug auf den personellen als auch den zeitlichen Anwendungsbereich (siehe unten) – sind unter anderem die handelsrechtlichen Größenmerkmale nach § 267 HGB zugrunde zu legen. Für den regulierten Finanzsektor ist zur Bestimmung der Bilanzsumme und insbesondere der Umsatzerlöse auf die Formblätter gemäß RechKredV und RechVersV zurückzugreifen (vgl. § 340a Abs. 2 S. 6 HGB-E sowie § 341a Abs. 2 S. 7 HGB-E). Demnach umfasst der Begriff „Umsatzerlöse“ gemäß RechKredV unter anderem Zinserträge, Provisionserträge sowie Erträge aus Wertpapieren und Finanzgeschäften. Bei Versicherungsunternehmen entsprechen die Umsatzerlöse den gebuchten Bruttobeiträgen.

## Zeitliche Staffelung der Berichtspflicht

Für die zeitliche Staffelung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf Finanzunternehmen gelten die folgenden Erstanwendungszeitpunkte (Bilanzstichtag der angegebenen Geschäftsjahre):

- ab 2024 für Finanzunternehmen, die
  - groß im handelsrechtlichen Sinne sind,
  - mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen und
  - kapitalmarktorientiert i. S. d. § 264d HGB oder den §§ 340 bis 341p HGB unterworfen sind.



- ab 2025 alle anderen großen Finanzunternehmen im handelsrechtlichen Sinne,
  - die weniger als 500 Arbeitnehmende beschäftigen und dabei weder „kleine und nicht komplexe Institute“ i. S. d. CRR-VO (Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 EU-VO 575/2013) (small and non-complex institutions, SNCI) noch „firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen“ i. S. d. Solva II-RL (Art. 13 Nr. 2 RL 2009/138/EG) (captive insurances, CI) sind.
- ab 2026 für Finanzunternehmen,
  - die kapitalmarktorientiert i. S. d. § 264d HGB und
  - klein oder mittelgroß i. S. d. § 267 HGB sind (mit Option, auf 2028 zu verschieben, sogenanntes Opt-out).
- ebenfalls ab 2026 für SNCI und CI, wenn sie
  - groß (im handelsrechtlichen Sinne) sind, unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht, oder
  - klein oder mittelgroß (im handelsrechtlichen Sinne) und kapitalmarktorientiert sind.

In Bezug auf die Option, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf 2028 zu verschieben, kann das CSRD-UG dahingehend interpretiert werden, dass diese auch von SNCI und CI ausübbar ist. In der CSRD fehlt es an einer entsprechenden Regelung, wodurch es in der Richtlinie zu einer diesbezüglichen Ungleichbehandlung von kapitalmarktorientierten KMU einerseits und SNCI und CI andererseits kommt.

### Pensionsfonds und Pensionskassen

Für Pensionsfonds und Pensionskassen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE) betrieben werden, ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur dann (ab 2024) verpflichtend, wenn sie entsprechend der Größerkriterien nach § 267 HGB als „groß“ einzustufen sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen.

### Berichterstattung mit beschränktem Umfang

Finanzunternehmen, die nicht groß im handelsrechtlichen Sinne sind, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen können (ab 2026 bzw. 2028) einen Nachhaltigkeitsbericht mit beschränktem Umfang gemäß § 289d HGB-E-Umsetzungsgesetz erstellen.

### Konzernmutterunternehmen

In Bezug auf Konzernmutterunternehmen gelten die Ausführungen im CSRD-UG-Artikel grundsätzlich auch für Finanzunternehmen.

### Folgeänderungen

Nach dem RefE für das CSRD-Umsetzungsgesetz ergeben sich auch Folgeänderungen, die insbesondere das Kapitalanlagesetzbuch (KAGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und das Kreditwesengesetz (KWG) betreffen.

### Kapitalanlagesetzbuch

Mit den neuen Regelungen im KAGB wird klargestellt, dass für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF) – unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese verwaltet werden – über die Berichterstattungspflichten der Offenlegungsverordnung hinaus keine Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts eingeführt wird. Im Hinblick auf Investmentaktiengesellschaften (InvAG) wurden die bisher in § 120 Abs. 1 Satz 3 KAGB geregelten handelsrechtlichen Ausnahmetatbestände um die §§ 289b bis 289e und 289g HGB-E erweitert. Für die Investmentkommanditgesellschaften (InvKG) erfolgt analog eine Erweiterung der handelsrechtlichen Ausnahmetatbestände in § 135 Abs. 2 Satz 2 KAGB. Ergänzend wird geregelt, dass für den Fall, dass eine InvAG bzw. InvKG verpflichtet ist, einen Konzernlagebericht zu erstellen, die Vorschriften des §§ 315b, 315c und 315e HGB-E nicht einschlägig sind. Für registrierte Investmentvermögen, die nicht als InvAG bzw. InvKG firmieren und entsprechend nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet sind, wurde die Ausnahmenvorschrift in § 44 KAGB verankert. Für Sondervermögen bedarf es keiner Ausnahmenvorschrift, da für diese § 289 HGB nicht einschlägig ist.

### Wertpapierhandelsgesetz

Änderungen im WpHG betreffen die Klarstellung in Bezug auf die Offenlegung von Jahresfinanzberichten: Der Jahresfinanzbericht, der von einem Unternehmen zu erstellen ist, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, ist zusammen mit dem Vermerk zum Nachhaltigkeitsbericht offenzulegen.

### Kreditwesengesetz

Änderungen im KWG stellen klar, dass der etablierte Prüfungsausschuss sich auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befassen hat. Dies ergibt sich für Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft bereits aus den ebenfalls geplanten Änderungen in § 107 AktG, die auch für Versicherungen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVG) (mit Ausnahme kleinerer VVG i. S. d. § 210 Abs. 4 VAG) einschlägig sind.





### Ausblick

Angesichts der nun vorliegenden und gefestigten Vorgaben aus dem Referentenentwurf ist eine zeitnahe Auseinandersetzung mit dem personellen Anwendungsbereich und den daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen aus dem RefE CSRD-UG sowie den komplexen inhaltlichen Anforderungen der ESRS sehr zu empfehlen.

Es liegen zwar noch keine sektorspezifischen Standards für Finanzunternehmen vor. Dennoch sollten auch Finanzunternehmen keine Zeit verlieren, da sie die sektorübergreifenden Standards bereits ab 2024 anzuwenden haben. Ohne konkretisierende, sektorspezifische Standards dürfte die Berichterstattung für Finanzunternehmen vor besondere Herausforderungen gestellt sein.

### ZU DEN PERSONEN



**Stefania Poli, WP**, ist Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice im ESG-Reporting für den Finanzsektor tätig. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe Offenlegungsverordnung und der Diskussionsgruppe CSRD und ESRS im Finanzsektor.



**Dr. Bettina Hammers**, ist Senior Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice für Fragen der Rechnungslegung und des Aufsichtsrechts von Versicherungsunternehmen zuständig, einschließlich Fragen zum ESG-Reporting. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe Sustainable Finance bei Versicherungsunternehmen.



**Irmgard Nägele, WP**, ist Senior Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice im Asset Management tätig. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe Rechnungslegung und Prüfung nach KAGB.

## IDW veröffentlicht Entwurf einer Modulverlautbarung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am dem 6. März 2024 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) den Entwurf einer Modulverlautbarung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Der Entwurf des IDW RS FAB 100 *ESRS-Modulverlautbarung* sieht derzeit fünf Module zu den zentralen Themenbereichen Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung vor. Im Einzelnen sind dies:

- M1.1 – Verknüpfung der Wesentlichkeitsanalyse mit dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit
- M1.2 – Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern in die Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS
- M1.3 – Beurteilung der Wesentlichkeit bei diversifizierten Konzernen
- M1.4 – Beurteilung der Wesentlichkeit der Auswirkungen in der Wertschöpfungskette

- M2.1 – Einbeziehung von für den Konzernabschluss unwesentlichen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für den Entwurf ist eine Konsultationsphase bis zum 30. Juni 2024 vorgesehen, in der die interessierte Öffentlichkeit den Entwurf kommentieren kann.

In seiner Pressemitteilung kündigt das IDW zudem die zeitnahe Veröffentlichung weiterer Modulentwürfe an.

Die Pressemitteilung sowie der Entwurf der Modulverlautbarung sind auf der [Webseite des IDW](#) verfügbar.

# Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

In seiner Sitzung im März 2024 hat das Committee, unter Einbeziehung der während der Kommentierungsfrist erhaltenen Rückmeldungen, zwei vorläufige IFRIC-Agenda-Entscheidungen bestätigt. Die Agenda-Entscheidungen werden dem IASB in seiner Sitzung im April 2024 vorgelegt und bei Zustimmung des IASB in einem Addendum zum IFRIC-Update im April 2024 veröffentlicht.

## **Climate-related Commitments (IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets)**

Das IFRS Interpretations Committee (Committee) erhielt eine Anfrage zur Klarstellung der folgenden Fragen:

1. Stellt die Erklärung einer Verpflichtung eines Unternehmens, seine Treibhausgasemissionen zu reduzieren oder auszugleichen, eine faktische Verpflichtung für das Unternehmen dar?
2. Erfüllt eine so entstandene faktische Verpflichtung die Kriterien des IAS 37 für den Ansatz einer Rückstellung?
3. Werden gegebenenfalls die zur Begleichung der Rückstellung erforderlichen Ausgaben als Aufwand oder als Vermögenswert bei der Bildung der Rückstellung erfasst?

Nachfolgender Sachverhalt lag der Anfrage zugrunde:

*Im Jahr 20X0 gab ein Unternehmen, ein Hersteller von Haushaltsprodukten, öffentlich bekannt:*

- seine derzeitigen Treibhausgasemissionen bis 20X9 um mindestens 60 Prozent zu reduzieren und
- seine verbleibenden Emissionen im Jahr 20X9 und in Folgejahren durch den Kauf von Emissionszertifikaten und deren Einziehung auszugleichen.

*Um seine Erklärung zu untermauern, veröffentlichte das Unternehmen einen detaillierten Übergangsplan, in dem es darlegte, wie es seine Produktionsmethoden schrittweise zwischen 20X1 und 20X9 ändern würde, um die 60%ige Reduzierung der Emissionen bis zum Jahr 20X9 zu erreichen.*

*Die Änderungen umfassen Investitionen in energieeffizientere Prozesse, den Kauf von Energie aus erneuerbaren Quellen und den Ersatz erdölbasierter Produktbestandteile und Verpackungsmaterialien durch kohlenstoffärmere Alternativen. Das Management ist zuversichtlich, dass das Unternehmen all diese Änderungen vornehmen und seine Produkte weiterhin mit Gewinn verkaufen kann.*

Das Committee führte aus, dass das Unternehmen eine Rückstellung nur bilden darf, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

- Das Unternehmen hat eine gegenwärtige (rechtliche oder faktische) Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses.
- Wahrscheinlich ist ein Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen erforderlich, um die Verpflichtung zu erfüllen.
- Die Höhe der Verpflichtung kann verlässlich geschätzt werden.

Das Committee stellte fest, dass ein Unternehmen nur dann eine gegenwärtige rechtliche Verpflichtung hat, wenn es die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen hat. Eine gegenwärtige faktische Verpflichtung würde für ein Unternehmen bestehen, wenn es die öffentlich erklärten Maßnahmen ergriffen hat.

Zur Erläuterung des Erfordernisses einer gegenwärtigen Verpflichtung heißt es in IAS 37.18, dass keine Rückstellungen für Aufwendungen der künftigen Geschäftstätigkeit angesetzt werden. Des Weiteren führt IAS 37.19 aus, dass nur Rückstellungen für Verpflichtungen angesetzt werden, die auf vergangenen Ereignissen beruhen und unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit des Unternehmens bestehen. Verwiesen wird dazu auf Beispiel 2B zu IAS 37.

Das Committee kommt zu dem Schluss, dass für den Fall, dass es sich um eine faktische Verpflichtung handelt, es sich nicht um eine gegenwärtige Verpflichtung als Ergebnis eines vergangenen Ereignisses handelt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung hat das Unternehmen die beschriebenen Maßnahmen noch nicht ergriffen. Die Aufwendungen des Unternehmens zur Änderung seines Herstellungsverfahrens und zum Erwerb sowie zum Einzug von Emissionszertifikaten in der Zukunft sind Aufwendungen für seine künftige Geschäftstätigkeit. Die Verpflichtungen für diese Aufwendung bestehen nicht unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit, da sie für den Geschäftsbetrieb in der Zukunft anfallen werden. Daneben weist das Committee darauf hin, dass das Unternehmen niemals eine gegenwärtige Verpflichtung für zukünftige Modernisierungen haben wird.



Erst wenn das Unternehmen die Treibhausgase in 20X9 und in Folgejahren emittiert hat, zu deren Ausgleich es sich verpflichtet hat, besteht eine gegenwärtige Verpflichtung.

### **Emissionsreduzierung erfordert keinen Ressourcenabfluss**

Im Hinblick auf das Kriterium „Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen“ stellt das Committee fest, dass die Erfüllung der Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen des Unternehmens zu reduzieren, keinen Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen erfordert. Das Unternehmen wird Ausgaben für Ressourcen – beispielsweise Sachanlagen, Energie, Produktbestandteile oder Verpackungsmaterial – tätigen, um seine Herstellungsverfahren zu ändern, jedoch stellt dies keinen Ressourcenabfluss, sondern einen Tausch dar. Das Unternehmen wird in der Lage sein, diese Ressourcen zur Herstellung von Produkten zu nutzen, die es mit Gewinn verkaufen kann.

Die Erfüllung der Verpflichtung zum Ausgleich der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfordert demgegenüber einen Abfluss von Ressourcen. Das Unternehmen muss Emissionszertifikate erwerben und einziehen, ohne im Gegenzug Ressourcen zu erhalten.

Hinsichtlich des Kriteriums „Verlässliche Schätzung“ stellt das Committee fest, dass es bei dem beschriebenen Sachverhalt wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, eine verlässliche Schätzung der Höhe einer faktischen Verpflichtung vorzunehmen.

Das Committee schlussfolgerte, dass die Erklärung des Unternehmens, seine Treibhausgasemissionen zu reduzieren und auszugleichen, im beschriebenen Sachverhalt eine faktische Verpflichtung begründen kann. Dies hängt jedoch von den Fakten der Erklärung und den sie umgebenden Umständen ab.

Wenn die Erklärung eine faktische Verpflichtung begründet, setzt das Unternehmen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe keine Rückstellung an. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich bei der faktischen Verpflichtung nicht um eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses.

Wenn das Unternehmen im Jahr 20X9 und danach Treibhausgase emittiert, entsteht eine gegenwärtige Verpflichtung zum Ausgleich seiner Emissionen. Unter der Annahme, dass es die zum Ausgleich seiner Emissionen benötigten Emissionszertifikate noch nicht eingezogen hat und dass eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, setzt das Unternehmen eine Rückstellung an.

### **Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods (IFRS 3 Business Combinations)**

Eine weitere vorläufige Agenda-Entscheidung, die dem IASB in seiner Sitzung im April 2024 vorgelegt wird, betrifft eine Anfrage zu bedingten Zahlungen des Erwerbers eines Unternehmens an den Veräußerer des Unternehmens, in der Regel Alt-Gesellschafter und Gründer in der Funktion eines Geschäftsführers.

Im vorgelegten Sachverhalt wurde im Kaufvertrag eine Weiterbeschäftigung des Veräußerers im Unternehmen vereinbart. Neben einer Vergütung in einer der Vergütung anderer Führungskräfte vergleichbaren Höhe wurden außerdem zusätzliche Zahlungen vereinbart, die von der Unternehmensleistung und von der Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses in einem definierten Zeitraum abhängen. So verliert der Veräußerer beispielsweise im Falle einer Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Veräußerer ohne Zustimmung des Unternehmens seinen Anspruch auf diese zusätzlichen Zahlungen. IFRS 3 enthält in IFRS 3.B54 und IFRS 3.B55 Regelungen zu Vereinbarungen über bedingte Zahlungen an Mitarbeitende oder verkaufende Anteilseigner. Nach IFRS 3.B55(a) stellt eine Vereinbarung über bedingte Gegenleistungen, bei der die Zahlungen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses automatisch verfallen, ausdrücklich eine Vergütung für Mitarbeiterleistungen nach dem Zusammenschluss dar.

Das IFRS Interpretations Committee kam auf Grundlage dieses Wortlauts bereits im Januar 2013 in seiner Agenda-Entscheidung „[↗ Contingent payments to shareholders and continuing employment](#)“ zu dem Schluss, dass solche Vereinbarungen Mitarbeiterleistungen nach dem Erwerb darstellen und keine zusätzliche Gegenleistung für den Erwerb. Diese Auffassung hat das Committee jetzt mit seiner Agenda-Entscheidung „Payments Contingent on Continued Employment during Handover Periods“ noch einmal bestätigt.

# IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IAS 36

Das IASB hat am 14. März 2024 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 3 und IAS 36 veröffentlicht: *Unternehmenszusammenschlüsse – Anhangangaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung* (ED/2024/01).

Die Vorschläge zur Änderung von IFRS 3 zielen im Wesentlichen darauf ab, die Informationen zu Unternehmenserwerben, insbesondere zu erwarteten Synergien zu verbessern. Für die neu eingeführte Kategorie sogenannter „strategischer Unternehmenserwerbe“ gelten dabei erhöhte Anforderungen. Diese schließen eine Berichterstattung über das

tatsächliche Eintreten der erwarteten Synergien in Folgejahren ein.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 präzisieren insbesondere die Vorgehensweise zur Bestimmung der Ebene, auf der der Geschäfts- oder Firmenwert auf Werthaltigkeit zu testen ist.

Die Frist für die Einreichung von Kommentaren endet am 15. Juli 2024. Den Entwurf können Sie [↗ hier](#) herunterladen.

# IASB veröffentlicht IFRS 18 Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. April 2024 den Accounting Standard IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* veröffentlicht.

Primäres Ziel des IFRS 18 ist es, die Beurteilung der Leistung eines Unternehmens durch erhöhte Vergleichbarkeit in der Darstellung zu verbessern. Dazu wird für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgegeben, welche Aufwendungen und welche Erträge den folgenden, neu definierten Bereichen zuzuordnen sind:

- Betrieblicher Bereich (operating),
- Investitionsbereich (investing),
- Finanzierungsbereich (financing).

Ausweiswahlrechte entfallen mithin. Nach den ersten beiden Bereichen sind verpflichtende Zwischengrößen darzustellen. Diese Grundsätze sind anzuwenden im Fall eines nicht spezifischen Geschäftsmodells. Bei Vorliegen eines spezifischen Geschäftsmodells (Finanzierungsdienstleister, Unternehmen mit Investmenttätigkeit) variieren die Vorgaben im Detail.

In der Kapitalflussrechnung entfallen entsprechend die Ausweiswahlrechte für erhaltene und gezahlte Dividenden und Zinsen und das Betriebsergebnis wird als Startpunkt bei der Anwendung der indirekten Methode vorgegeben.

Ein weiteres Ziel des IFRS 18 besteht darin, unternehmensspezifische nützliche Information zur Verfügung stellen zu lassen. Dazu werden Vorgaben gemacht, ob und wie Anhangangaben zu sogenannten MPMs (management-defined performance measures) zu machen sind. Zudem wird neu geregelt, nach welchen Aggregations- und Disaggregationsregeln Angaben im Anhang zu machen sind.

IFRS 18 ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach 1. Januar 2027 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Ein EU-Endorsement steht noch aus.

Im Jahr der Erstanwendung sind die Vorjahresvergleichszahlen anzupassen. Für die Anpassung der Gewinn- und Verlustrechnung ist dabei eine Überleitungsrechnung im Anhang darzustellen.

IFRS 18 wird den heute geltenden IAS 1 *Presentation of Financial Statements* ersetzen und Anpassungen an IAS 7 *Statement of Cash Flows* vornehmen.

In der Mai Ausgabe der Accounting News werden wir die Kerninhalte detailliert darstellen. Die Pressemitteilung steht auf der Internetseite des IASB zum [↗ Download](#) zur Verfügung.



# Bundesrat billigt Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen im HGB

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 das vom Deutschen Bundestag am 22. Februar 2024 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen in deutsches Recht gebilligt.

Die neuen Schwellenwerte sind verpflichtend auf die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Zusätzlich wird den Unternehmen ein

Wahlrecht eingeräumt, die höheren Schwellenwerte bereits auf (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

Das Gesetz muss noch verkündet werden.

Wir berichteten hierzu in den [Express Accounting News 2/2024](#). Weitere Informationen finden Sie in dem vom Bundestag verabschiedeten [Gesetzentwurf](#), im Beschluss des [Bundesrats](#) sowie in den [Erläuterungen zum Gesetzgebungsprozess](#).

# Bundesrat stimmt Wachstumschancengesetz zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2024 dem „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (Wachstumschancengesetz) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT Drs. 20/10410) vom 21. Februar 2024 zugestimmt.

Das Gesetz bündelt vorwiegend bilanzsteuerrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation der Unternehmen sowie zur Vereinfachung des Steuersystems und bürokratischen Entlastung kleinerer Betriebe.

Zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzes zählen die

- Einführung einer degressiven Abschreibung auf Abnutzung (AfA) für Wohngebäude in Höhe von fünf Prozent
- Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter für neun Monate

- auf vier Jahre befristete Anhebung des Verlustvortrags auf 70 Prozent (ohne Gewerbesteuer)
- Anhebung des Abschreibungssatzes für Sonderabschreibung nach § 7g EstG auf 40 Prozent
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung.

Weitere Regelungen betreffen die Vereinfachung und Modernisierung des Steuerrechts sowie die Förderung der Steuerfairness.

Die zunächst geplante Klimaschutz-Investitionsprämie ist nicht mehr Teil des Wachstumschancengesetzes.

Das Gesetzgebungsverfahren ist erst mit Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt abgeschlossen.

Die Fassung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses BT Drs. 20/10410 finden Sie [hier](#).

## Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

### Was der EU AI Act für Unternehmen bedeutet

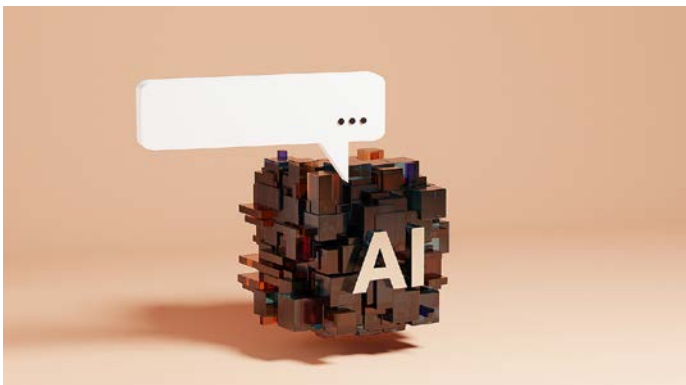
Mit künstlicher Intelligenz (KI) halten Techniken wie Data Analytics oder Machine Learning Einzug in viele Unternehmen, um beispielsweise Zeit und Kosten zu sparen oder Geschäftsprozesse zu automatisieren. Spätestens ChatGPT hat KI einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Deep Fakes, von der KI generierte falsche Informationen oder Urheberrechtsfragen, zeigen aber mögliche Gefahren auf. Die Sicherheit und Freiheit, also Grundrechte der Menschen, dürfen durch KI-Systeme nicht eingeschränkt werden. Ein pflichtbewusster Umgang mit dieser Technologie ist ebenso wichtig wie ein rechtlicher Rahmen.

Regeln für KI, vier Risikoarten des AI Act der EU und Auswirkungen für europäische Unternehmen klären unsere Expertinnen und Experten Andreas Fachinger, Jana Seibert und Daniel Glöckner [in ihrer Analyse](#).

### Acht Mythen über den CBAM – und ihre Aufklärung

Der [Carbon Border Adjustment Mechanism \(CBAM\)](#) ist Teil des „Fit for 55“- (Gesetzes-)Pakets, das bedeutende Anreize setzt, damit die EU bis 2050 klimaneutral wird und die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden. Er soll verhindern, dass Treibhausgasemissionen in Länder ohne oder mit geringeren Ambitionen zur Bekämpfung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verlagert werden („Carbon Leakage“-Risiko). Konkret sieht das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem gravierende Änderungen für Unternehmen vor. Unser Experte Stephan Freismuth stellt acht typische Annahmen über den CBAM auf den Prüfstand und klärt [in seiner Analyse](#), wer betroffen ist und dass es bei der Regelung nicht nur um CO<sub>2</sub> geht.

[Hier](#) gelangen Sie direkt zum Artikel.



### WEITERE INFORMATIONEN

Außerdem setzen wir einen weiteren Schwerpunkt im [Klardenker-Blog](#) auf Cyber Security: Lesen Sie hierzu, wie [Unternehmen kontrolliert aus der Krise eines Cyberangriffs](#) kommen und welche [acht Punkte CISOs im Blick behalten](#) sollten. Unsere Themen finden Sie auch auf [LinkedIn](#) und [X](#).

### Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

## Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Wir informieren Sie außerdem regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Audit Committee Quarterly – extra \(2024\): Nachhaltigkeit – Ein Leitfaden durch die neuen Anforderungen für den Aufsichtsrat](#)

Das **Quarterly – extra „Nachhaltigkeit“** des Audit Committee Institute gibt Aufsichtsräten einen **Praxisleitfaden für den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten** an die Hand. Gleichzeitig soll diese Ausgabe als eine Art Nachschlagewerk die Mitglieder bei ihren neuen Aufgaben unterstützen.

[↗ ACI-Folder 2024 CSRD-Umsetzungsgesetz RefE](#)

Der Folder des Audit Committee Institute enthält die wesentlichen Inhalte des Referentenentwurfs zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 22. März 2024.

[↗ Business Destination Germany 2024](#)

Deutschland befindet sich in einem **Transformationsprozess** nie gekannten Ausmaßes. Sehen internationale Investoren dies als **Chance** für sich? Und wie schätzen sie die **Wettbewerbsfähigkeit** des Wirtschaftsstandorts Deutschland im EU-Vergleich ein? Das haben wir in unserer bereits zum vierten Mal durchgeführten Studie **„Business Destination Germany“** analysiert. Hierzu haben wir erneut **350 CFOs der größten deutschen Tochtergesellschaften internationaler Konzerne** aus den wichtigsten Investorenländern befragt, wie sie den Standort Deutschland bewerten.

Auch wenn Deutschland bei der überwiegenden Anzahl der Standortfaktoren den **EU-Durchschnitt schlägt** und sich langfristig gesehen **Zuversicht zeigt**: Die Ergebnisse der Befragung sind im Hinblick auf den **kontinuierlichen Abwärtstrend**, der seit dem Start der Studienreihe 2018 deutlich wird, **aus deutscher Sicht bedenklich**.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

---

### [↗ Business combinations and impairment](#)

Investors are increasingly seeking improved information on acquisitions—referred to as business combinations under IFRS® Accounting Standards. This includes information on the success of the deal and whether the price paid was reasonable. The International Accounting Standards Board (IASB) proposes to enhance disclosures for business combinations in its exposure draft [↗ Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment](#).

The IASB also proposes to maintain the impairment-only model for goodwill, with some simplifications and clarifications made to the impairment test.

---

### [↗ Acquiring insurance contracts](#)

In practice, companies may acquire rather than issue an insurance contract—i.e. they might acquire the contractual rights and obligations of previously issued insurance contracts from another company. IFRS 17 *Insurance Contracts* changes the accounting for these insurance contracts, whether they are acquired via a transfer, via a business combination in the scope of IFRS 3 *Business Combinations* or under common control. Under IFRS 17, a company now needs to assess all insurance contracts acquired as at their date of acquisition, not their date of inception (or previous modification).

Our updated guide sets out a step-by-step approach to accounting for acquired insurance contracts under IFRS® Accounting Standards.

---

### [↗ What is the impact of external events on interim financial statements?](#)

Many companies are likely to be facing challenges as a result of external events—e.g. natural disasters, geopolitical events, climate-related effects or inflationary pressures – which may cause economic uncertainty. The evolving economic uncertainty creates a variety of issues and risks, including changes in consumer demand, disrupted supply chains, staff shortages, increasing interest rates, increased market volatility and changes to how companies operate.

Depending on the industry and the economic environment in which a company operates, external events could affect the recognition and measurement of companies' assets, liabilities, income and expenses. Also, as a consequence of these events, companies may be facing going concern difficulties due to liquidity pressures.

---



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

---

### [➤ Guides to financial statements](#)

Our *Guides to financial statements* help you to prepare financial statements in accordance with IFRS Accounting Standards. They comprise:

- Illustrative disclosures, which illustrate one possible format for financial statements, based on a fictitious multinational corporation;
- Disclosure checklist, which identifies the disclosures that may be required based on currently effective accounting standards; and
- Supplements to illustrative disclosures, which illustrate additional disclosures that companies may need to provide on accounting issues.

These guides will help you to prepare and present your financial statements in accordance with IFRS Accounting Standards by illustrating one possible format for financial statements for a fictitious multinational corporation and identifying potential disclosures required.

---

### [➤ IFRIC agenda decisions](#)

Companies applying IFRS® Accounting Standards are required to reflect the explanatory material included in final agenda decisions made by the IFRS Interpretations Committee.

The issues discussed by the Committee are significant, so the potential impact of any resulting accounting policy changes on your company's financial statements could be material—and any such changes may need to be made in your next financial statements.

Here we track some of the key issues discussed and provide more background on the role and authority of the Committee.

---

### [➤ The importance of confidence and trust: Stakeholder perspectives](#)

In the wide-ranging discussions that KPMG hosted across multiple locations with key stakeholders including investors, audit committee chairs, regulators and standard setters, the question of how to bolster confidence and trust was never far away.

And while one of the focuses was how to retain confidence and trust in the audit itself, the issue of trust clearly emanated much more widely across the whole corporate chain with implications for every party involved.

The critical importance of the audit was something that everyone was in agreement on, whether the conversation took place in Europe, Asia or the Americas. Investors rely on the auditor as the 'gatekeeper', and trust in financial statements is essential.

---

## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [Maintaining the relevance of audit and assurance: Stakeholder perspectives](#)

Given that the audit looks at historical financial information, is it still relevant for today's world? That was a recurring question in the discussions that KPMG held between investors, audit committees, regulators and other stakeholders.

On one level, the answer was that the audit certainly is still relevant. It remains a cornerstone of the capital markets, giving the independent scrutiny that investors rely on.

But on another level, there is a growing sense that it needs to do more. Stakeholders discussed what expectations should be placed on auditors to identify future risks. Should auditors be required to also offer assurance on wider elements than just the financial statements?

---

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-3646  
markuskreher@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION SÜDWEST



**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

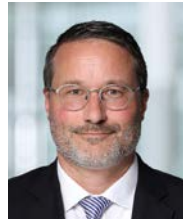


### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜD



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.